

Groß-Strehliker

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliß, den 17. April 1908.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inzerionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inzerate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Alltliche Bekanntmachungen.

Gemäß § 2 des Reglements, betreffend die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Fußbeschlagsprüfungen (Amtsblatt für 1904 S. 353) wird hierdurch bekannt gemacht, daß im 2. Quartal 1908 Prüfungen über die Befähigung zur selbständigen Ausübung des Fußbeschlagwerbes stattfinden werden:

- a. vor der **staatlichen Prüfungskommission** am Montag, den 25. Mai vormittags 9 Uhr in der Schmiede von Max Kaufhel zu Oepeln, Krakauerstraße;
- b. vor den **Zunngungskommissionen zu Leobichshüt** am Dienstag, den 2. Juni vormittags 11 Uhr, zu Reiffe am Mittwoch, den 3. Juni vormittags 11½ Uhr.

Die Meldungen zu sämtlichen Prüfungen sind spätestens 2 Wochen vor den Prüfungsterminen an den Vorsitzenden der Kommissionen Herrn Veterinärarzt Bernbach in Oepeln zu richten. Den Anträgen sind beizufügen: 1. eine Geburtsurkunde, 2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, 3. eine Erklärung darüber, daß der Antragsteller sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht bereits erfolglos einer Prüfung im Fußbeschlag unterworfen hat, und sofern die Prüfung vor der staatlichen Kommission erfolgen soll, 4. ein Zeugnis des Arbeitgebers darüber, daß der Prüfling innerhalb der letzten 3 Monate im Regierungsbezirk Oepeln in Arbeit gestanden hat.

Die Gebühren für die Prüfungen vor der staatlichen Kommission betragen 10 Mark und sind dem Vorsitzenden am Prüfungstage auszuhändigen.

Zur Prüfung vor den Zunngungen können nur solche Schmiede zugelassen werden, die bei einem zur selbständigen Ausübung des Fußbeschlagwerbes berechtigten Mitgliede der Zunngungen zu Leobichshüt und Reiffe entweder als Lehrling ausgetreten oder mind.stens 1 Jahr lang in Arbeit gestanden haben. Seit dieser Lehrzeit oder Beschäftigung darf nicht mehr als 1 Jahr vergangen sein. Schmiede, die diesen Anforderungen nicht genügen, können die Prüfung nur vor der staatlichen Kommission in Oepeln ablegen.

Oepeln, den 5. April 1908.

Der Regierungspräsident.

Seit einer Reihe von Jahren und in neuester Zeit werden von Spanien aus an Personen in Deutschland Briefe gerichtet, in denen von Schätzen und großen Geldsummen die Rede ist, zu deren Erhebung der Briefschreiber angeblich der Hilfe des Adressaten bedarf. Diefem wird als Entschädigung für Aufwendung und Mühe ein großer Gewinnanteil zugesichert.

Wie diejenigen, die auf solche Anerbietungen eingegangen sind, zu ihrem Schaden erfahren haben und wie auch amtlich festgestellt ist, handelt es sich hierbei um gewöhnliche Betrügereien und lediglich um die Absicht leichtgläubigen Personen Geld zu entlocken.

Es erscheint zweckmäßig vor derartigen schwindelhaften Anerbietungen nachdrücklich zu warnen.

Oepeln, den 7. April 1908.

Der Regierungspräsident.

Nach § 6 der „Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen“ vom 9. Juli 1907 (Min.-Bl. f. d. Med.-Ang. S. 283) darf die Wiederzulassung von gesunden Personen aus Behausungen, in denen Fälle von übertragbaren Krankheiten vorgekommen sind, seitens der Schulbehörden erfolgen, „wenn die Erkrankten genesen, in ein Krankenhaus übergeführt oder gestorben, und ihre Wohnräume, Wäsche, Kleidung und persönlichen Gebrauchsgegenstände vorchriftsmäßig desinfiziert worden sind.“

Das Recht der **Polizeibehörde**, gesunde Personen aus Behausungen, in denen Fälle von übertragbaren Krankheiten vorgekommen sind, auf Grund des § 16 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 366 u. flg.) und des § 8 des Preussischen Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1900 (G. S. S. 373) auch über den in § 6 b der „Anweisung pp.“ vom 9. Juli 1907 angegebenen Zeitpunkt hinaus vom Schul- und Unterrichtsbesuche fernzuhalten, wenn nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen eine Weiterverbreitung einer Krankheit aus jenen Behausungen durch die betreffenden Personen noch zu befürchten ist, wird durch die „Anweisung pp.“ vom 9. Juli 1907 nicht berührt.

Wenn Euer Hochwohlgebornen daher die nachgeordneten Behörden angewiesen haben, beim Typhus die Anordnung der Fernhaltung vom Schul- und Unterrichtsbesuch gemäß § 27 der Anweisung zur Bekämpfung des Typhus vom

10. August 1906 erst aufzuheben, wenn nach der Sorigoeseinfektion eine angemessene, etwa 10- bis 14-tägige Inkubationsfrist verstrichen ist, sofern nicht nach den Verhältnissen des Falles eine Uebertragung des Krankheitsstoffes durch die vom Schulbesuch ferngehaltenen Personen ausgeschlossen sei, so habe ich gegen diese Anweisung Bedenken nicht zu erheben. Nur ist vom Standpunkt der Unterrichtsverwaltung Wert darauf zu legen, daß die Befreiung der Verhältnisse in jedem Falle auch unter Berücksichtigung des Umstandes erfolge, daß eine Fernhaltung gesunder Schüler vom Schul- und Unterrichtsbesuch nicht länger erfolge, als unumgänglich notwendig.

Berlin W 64, den 24. Februar 1908.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Unterschrift.

M. Nr. 15102 U. II. U. III. A.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Drier.

Abdruck vorstehenden Ministerial-Erlasses teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und Beachtung mit.
Groß-Strehly, den 6. April 1908.

Betrifft die Wahlen für das Haus der Abgeordneten.

Für die Wahlen zur einundzwanzigsten Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten habe ich auf Grund der §§ 17 und 28 der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung S. 205) als Wahltermine für die Wahl der Wahlmänner: den 3. Juni d. Js., für die Wahl der Abgeordneten: den 16. Juni d. Js. festgesetzt.

Wo infolge der Einführung von Frist- oder Gruppenwahlen (Art. I § 3, 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1906 Gesetz-Samm. S. 318 ff.) die Vereinigung der Wahlen an den bezeichneten Tagen nicht möglich ist, sind die Wahlen der Wahlmänner am 4. und 5. Juni, die Wahlen der Abgeordneten am 17. Juni fort- und zu Ende zu führen.
Berlin, den 8. April 1908.

Der Minister des Innern. v. Nolcke.

Indem ich vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe, weise ich die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände an sofort an die Ausstellung der Urwählerlisten heranzugehen.

Die erforderlichen Formulare zu welchen ein neues im Kreisblatt Stück 15 abgedrucktes Muster vorgeschrieben ist, sind in der Buchdruckerei von Häbner hier selbst käuflich zu haben.

Unter Hinweis auf das Wahlreglement vom 20. Oktober 1906 welches im Regierungsamtsblatt Stück 4 für 1907 abgedruckt ist, mache ich zur genauesten Beachtung noch auf folgendes aufmerksam:

1. Für jeden Guts- und jeden Gemeindebezirk eine Urwählerliste aufzustellen. Maßgebend für die Berechnung ist die bei der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelte ortsanwesende Bevölkerung.

2. In die Urwählerliste ist aufzunehmen jeder selbstständige Preuze, welcher das 24. Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren, in der Gemeinde oder im Gutsbezirk seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat und nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält.

Ein eigener Haushalt ist nicht erforderlich um das Wahlrecht ausüben zu dürfen. Angehörige anderer deutscher Staaten dürfen in der Liste keine Aufnahme finden.

3. In den Urwählerlisten sind die Namen der Urwähler in der Ordnung auszuführen, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nach jenem die höchsten Steuern entrichtet und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste Steuer zu zahlen haben. Zuletzt sind diejenigen Urwähler einzutragen, für welche nur der Betrag von 3 Mark an Stelle der Staats Einkommensteuer in Ansatz zu bringen ist.

Bei Gleichbesteuerten bestimmt der Anfangsbuchstabe des Namens die Reihenfolge in der Liste.

4. Bei jedem einzelnen Namen ist einerseits der Betrag der direkten Staatssteuern (Einkommensteuer, Ergänzungsteuer, Gewerbesteuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen) sowie andererseits der Betrag der direkten Gemeindegeld- und Provinzialsteuern, welche der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Wahlbezirk zu entrichten hat, in den dafür bestimmten Listenspalten anzugeben. Direkte Steuern, welche außerhalb der Gemeinde oder des aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Wahlbezirk in Preußen zu entrichten sind, kommen auf Antrag des betreffenden Urwählers mit zur Anrechnung wenn ihr Betrag der mit der Ausstellung der Liste betrauten Behörde spätestens innerhalb der dreitägigen Einspruchsfrist glaubwürdig nachgewiesen wird. Wo die Steuerfuge sämtlicher Steuerarten pro 1908 etwa noch nicht bekannt sein sollten, ist der Gleichmäßigkeit wegen in allen Steuerpalten die Steuerveranlagung pro 1907 zu Grunde zu legen.

5. In Orten, wo direkte Gemeindesteuern, wie in den Gutsbezirken nicht erhoben werden, treten an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer. Diese staatlich veranlagten Realsteuern sind bei allen in Frage kommenden Urwählern, also auch bei den in den Gemeinden wohnhaften, in den diesmaligen Urwählerlisten anzugeben.

Sämtliche in der Urwählerliste eingetragenen Steuern müssen genau aufgerechnet und die Listen sauber und deutlich geschrieben sein.

6. Es ist unbedingt dafür zu sorgen, daß die Listen bis zum 25. d. Mts. fertiggestellt sind.

7. Wegen Abgrenzung der Wahlbezirke, sowie wegen Auslegung der Urwählerlisten wird seiner Zeit das Nähere bekannt gegeben werden.

Groß-Strehly, den 12. April 1908.

Den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen des Kreises gehen im Briefumschlag die Gewerbesteuerrollen pro 1908 zu.

Nach Empfang der Rolle haben die Ortsbehörden, in deren Bezirk auswärtig veranlagte Betriebe belegen sind, das auf die Gemeinde zum Zweck der kommunalen Besteuerung entfallende Gewerbesteuerfoll durch Summierung der in Spalte 7 der Rolle und der auf Grund der Benachrichtigungen nach Muster 14 c geführten Nachweisung nach Muster 13 b verzeichneten Beträge am Ende der Rolle zu berechnen und diese Berechnung unterschriftlich zu vollziehen.

Die Rollen sind demnächst während einer Woche im Monat April öffentlich auszulegen und der Ort, sowie die Zeit der Anlegung eine Woche vor Beginn derselben in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. In der Bekanntmachung haben die Ortsbehörden darauf hinzuweisen, daß nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks die Einsicht in die Rolle gestattet ist.

Hierzu bemerke ich, daß die Einsicht nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks gestattet ist, welche sich als Inhaber oder Gesellschafter eines im Veranlagungsbezirk steuerpflichtigen Betriebes durch Vorzeigung der Gewerbesteuerzusage oder in anderer Weise gehörig ausweisen. Wiederholte Einsicht in die Rolle oder die Anfertigung einer Abschrift ist zu verweigern, wenn nach Lage der Sache anzunehmen ist, daß diese zum Zwecke einer mißbräuchlichen Verwertung des Inhalts der Steuerrolle geschehen soll.

Groß-Strehlitz, den 13. April 1908.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Hofarbeiter Kaspar Glagla in Alt-Ujest das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Groß-Strehlitz, den 14. April 1908.

Ihre Majestät die Kaiserin und Königin haben dem Dienstmädchen Eva Pippol hierelbst das Goldene Kreuz nebst Diplom zu verleihen geruht.

Groß-Strehlitz, den 11. April 1908.

In Ergänzung meiner Kreisblatoverfügung vom 2. März cr. bringe ich zur allgemeinen Kenntnis, daß 1) der Fabrikbesitzer Karl Sobirey, 2) der Rentant Max Peikert, beide aus Gogolin zu Mitgliedern des evang. Schulvorstandes Gogolin für die Zeit vom 1. April 1908 bis Ende März 1914 gewählt und bestätigt worden sind.

Groß-Strehlitz, den 11. April 1908.

In Ergänzung meiner Kreisblatoverfügung vom 2. März cr. bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß der Gärtner Josef Maruschel aus Jarischau zum stellvertretenden Schulvorstandesmitglied des Gesamtschulverbandes Jarischau für die Zeit vom 1. April 1908 bis Ende März 1914 gewählt und bestätigt worden ist.

Groß-Strehlitz, den 10. April 1908.

Bestätigt die Wahl des Gärtners Jfidor Cieslik aus Groß-Pluschitz zum Gemeindevorsteher dieser Gemeinde. Bestätigt die Wiederwahl des Stellen- und Steinbruchbesitzers Josef Wienkef in St. Annaberg zum Gemeindevorsteher dieser Gemeinde.

Bestätigt die Wahl des Bauers Albert Dambiez aus Deschowitz zum Schöffen und des Häuslers Wilhelm Koshol ebendasselbst zum Schöffenstellvertreter dieser Gemeinde.

Bestätigt der Fürstliche Wirtschaftsinspektor Oswald Kunisch in Salejsche als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Salejsche.

Groß-Strehlitz, den 13. April 1908.

Bestätigt durch das Präsidium des königlichen Landgerichts zu Oppeln der Brennereiverwalter Paul Luzar in Schedlitz zum Schiedsmannstellvertreter für den Bezirk A. 18.

Groß-Strehlitz, den 8. April 1908.

Bestätigt der Fürstliche Wirtschaftsinspektor Adolf Wende in Ferdinandshof als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Alt-Ujest.

Groß-Strehlitz, den 9. April 1908.

Bestellt der Bauer Matthias Kulig in Klein-Stanisch zum Ortsverheber dieser Gemeinde.

Groß-Strehlitz, den 9. April 1908.

Die unten genannten Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände, welche mit der Erledigung meiner Kreisblatoverfügung vom 18. v. Mts. Stück 12 betreffend Anzeige über die Zahl der vorhandenen männlichen Personen im Alter von 60—80 Jahren bezw. der vorhandenen Veteranen noch im Rückstande geblieben sind, werden hiermit aufgefordert, den Bericht binnen bestimmt 5 Tagen bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen.

Stadt Groß-Strehlitz.

Landgemeinden: Annaberg, Blottnitz, Britsch, Bresina, Camerau, Dolna, Goradze, Grabow, Grobisko, Groß-Pluschitz, Gogolin, Heine, Jeschona, Kadlub, Kadlubiez, Kalinowitz, Kaltwasser, Klutschau, Krassowa, Krojchnitz,

Lafisz, Mischlino, Mokrolobna, Niesdrowitz, Rogowischküs, Obermih, Oberwanz, Olshowa, Foremba, Roszinontan, Roswadze, Salelsche, Schimitchow, Schironowicz v. P., Schironowicz v. R., Stubendorf, Suchau, Warmuntowitz, Wyffota, Zawadzki.

Gutsbezirke. Blottnitz, Centawa, Dollna, Gonschorowicz, Goy et Lalof, Grabow, Groß-Muschnis, Groß-Stein, Himmelwitz, Jarischau, Jeschona, Kadlub, Kadlubitz, Kalinowicz, Klein-Kalinow, Kaltwasser, Klein-Stein, Klutschau, Krempa, Lafisz, Niesdrowitz, Olshowa, Olescha, Olschiel, Otmüß, Foremba, Posnowitz, Kosmierz, Kosmiersche, Sandowicz, Scharosin, Schelblich, Schimitchow, Sprentschküs, Stubendorf, Suchau, Sucho-Daricz, Tschammer-Güth, Ujeß Schloß, Warmuntowitz, Wierchelsche, Zyrowa.

Groß-Strehlitz, den 11. April 1908.

Der Königliche Landrat Scheimer Regierungsrat,
von Alten.

Die Magistrats, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises werden hierdurch aufgefordert, die ihnen bereits zugegangenen Heberollen der von den Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe für das Kalenderjahr 1907 zu entrichtenden Beiträge für die Unfallversicherung, sowie die die Heberollen begleitenden Anschläge des Herrn Landeshauptmanns vom 1. April 1908 nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung **zwei Wochen** lang zur Einsicht der Beteiligten auszuliegen und die Betriebsunternehmer darauf aufmerksam zu machen, daß sie innerhalb einer Frist von **zwei Wochen nach Ablauf der Anlegefrist** unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, gegen die Beitragsberechnung bei dem Sektionsvorstande, daß sich dem Kreisaußschusse hierseibst Einspruch erheben können. Unmittelbar nach Ablauf der Anlegefrist haben die Eingangs genannten Behörden die gedachten Heberollen, welchen eine (auf besonderem Blatt Papier) folgendermaßen lautende Bescheinigung:

Es wird hierdurch amtlich bescheinigt, daß die Heberolle der von den Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe des hiesigen Guts- — Gemeinde-Bezirks pro 1907 zu entrichtenden Unfallversicherungsbeiträge, sowie das diesbezügliche Anschreiben des Herrn Landeshauptmanns von Schleßen vom 1. April 1908 während der Zeit vom **17. ten** bis einschließlich **17. ten** April d. Js. in dem **hiesigen** Postale hierseibst zur Einsicht der Beteiligten auszuliegen hat und daß der Beginn dieser Frist vorher in üblicher Weise bekannt gemacht worden ist.

..... den **21. ten** *Nov.* 1908.
(Siegel.) Der Magistrat. Guts- — Gemeindevorstand. (Unterschrift.)

beizufügen ist, spätestens bis **10. Mai** d. Js. hierher zurückzureichen.

Gleichzeitig werden die genannten Behörden aufgefordert, die in den Heberollen ausgeworfenen Versicherungsbeiträge von den Pflichtigen einzuziehen und abzüglich der Hebegebühren **binnen vier Wochen** an die hiesige **Kreis-Kommunalkasse** abzuführen. Ueber die Hebegebühren ist eine **Quittung** auszustellen und unterschriftlich vollzogen mit den eingegangenen Beiträgen der genannten Kasse zuzustellen.

Der Zahlungstermin ist genau innezuhalten.

Groß-Strehlitz, den 15. April 1908.

Der Kreisaußschuß.

An Steuern für Wandergewerbescheine sind noch im Rückstande: Gemeinde Carmerau 18 Mk., Grodisko 54 Mk., Stadlub 96 Mk., Stroschnitz 48 Mk., Lafisz 54 Mk., Liebenbain 6 Mk., Roswadze 18 Mk., Wyffota 92 Mk. und Stadt Ujeß 218 Mk.

Es sind daher entweder diese Beträge oder die vorgeschriebene, vom Gemeindevorstande bescheinigte Nachweisung — nach dem im Kreisblatt für 1895 Seite 186 mitgeteilten Formulare — spätestens bis zum **22. d. Mts.** einzufenden.
Groß-Strehlitz, den 16. April 1908.

Königliche Kreisasse.

Der Arbeiter und Untieger Innocenz Kalisch aus Kosmierka wird hiermit als Trunkenbold erklärt. Es dürfen demselben daher weder geistige Getränke verabfolgt, noch ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden.

Nichtbeachtung dieser Anordnung wird gemäß der Polizei-Verordnung vom 1. Juli 1904 streng bestraft.
Kosmierka, den 7. April 1908.

Der Amtsvorsteher.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	per 100 Kilogramm											
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erböen	Sperrebohnen	Linsen	Kartoffeln	Heu	Stroh	Butter	Eier
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.
Groß-Strehlitz am 14. April 1908.	Höchster	23 00	22 —	18 00	16 50	24 00	23 80	28 80	4 00	8 80	28 —	2 80	2 80
	Niedrigster	22 00	21 40	17 00	16 00	23 00	22 60	27 00	3 80	8 60	26 —	2 60	2 60
Ujeß am 10. April 1908.	Höchster	— —	— —	18 40	15 40	— —	— —	— —	4 00	— —	— —	2 60	2 80
	Niedrigster	— —	— —	18 20	15 20	— —	— —	— —	3 80	— —	— —	2 40	2 60

Hierzu eine Beilage.

Beilage

zu Stück 16 des „Groß-Strehlitz'er Kreisblatt“
vom 17. April 1908.

Anzeigen

Die Arbeiten und Lieferungen zu den beiden Bürogebäuden an den Stauffen Grotzowitz und Konty der kanalisirten oberen Oder werden unter Bezugnahme auf die veröffentlichten Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen öffentlich ausgeschrieben. Bis zu der am Mittwoch den 6. Mai 1908 Vormittags 11 Uhr in den Diensträumen der Wasserbauinspektion Oppeln, Seifenstraße Nr. 2, abzuhaltenden Eröffnungsverhandlung wird die dort gegen vollstreckte Vorkaufsendung von 1,50 Mark erhältlichen, sowie zur Einsichtnahme anstehenden Anwiegebohrspitze gut verpackten und mit der Aufschrift „Angebot auf ein Bürogebäude“ versehen, einzureichen. **Zuschlagsfrist 14 Tage.** Beginn des Baues sofort. Vollendung 6 Wochen nach Zuschlagserteilung. Oppeln, den 13. April 1908.

Der Regierungs- und Bauamt.

J. B. S. Schmidt.

Groß-Strehlitzer Kachelofenfabrik

empfehl:

- pr. weiße Kacheln . . . 16 Pfg.
- „ dito. Eckkacheln . . . 32 „
- „ bunte Kacheln . . . 15 „
- „ dito. Eckkacheln . . . 32 „

Complete Heizöfen
auf Verzicht eingezeichnet, von 32 Mk. an.

J. Bonk,

Dienstadtmeister.

Sommerungstroh,

loste, à Ctr. 2,50 Mk. gibt ab
Dom. Rosmierka
jeden Montag und Mittwoch Nachm.

Winterungstroh,

loste, à Ctr. 2,00 Mk. gibt ab
Dom. Suchau
jeden Dienstag u. Donnerstag Nachm.

Ein fast neuer

Landauerwagen,

wenig gefahren, billig zu verkaufen.

L. Rosenberg,

Groß-Strehlitz.

Unser Tierarzt

Vollständige Anleitung wie der Landmann alle Krankheiten der Tiere richtig erkennen, vorbeugen u. heilen kann. Preis 3 Mark.

Vorrätig in:

G. Hübner's Papierhandlung.

In der Strafsache gegen den Bauer Josef Gruschka I in Sucholohna, geboren: daselbst am 24. September 1860, katholisch, wegen öffentlicher Beleidigung, hat die erste Strafkammer des Königlichen Landgerichts Oppeln am 30. März für recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 200 — Zweihundert — Mark im Nichtbetreibungsfalle für je 10 — Zehn — Mark zu einem Tage Gefängnis sowie zu den Kosten des Verfahrens einschließlich der Nebenlage verurteilt.

Dem Beleidigten, Bauer Ignaz Lippol in Sucholohna, wird die Befugnis zugelassen, den entscheidenden Teil des Urteils binnen einem Monat nach Eintritt der Rechtskraft auf Kosten des Angeklagten einmal im Groß-Strehlitzer Kreisblatt zu veröffentlichen.

(gez.) Geister. Reuter.
Ausfertigert und die Rechtskraft des Urteils bescheinigt:

Oppeln den 8. April 1908

gez. v. Stacheliski,

Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts.

Aufgebot.

Der Versicherungsschein Serie A Nr. 144819, den wir unterm 1. Mai 1899 für Frau Maria verw. Ghelich geo. Fißel jetzt verheh. Freyhöfer — in Groß-Strehlitz auf den Namen Georg Ghelich — ausfertigert haben, ist uns als verloren angezeigt worden. Wir fordern hiermit zur Anmeldung etwaiger Ansprüche bezüglich des bezeichneten Versicherungsscheines auf mit der Ankündigung, daß, wenn innerhalb dreier Monate, von heute ab gerechnet, ein Berechtigter sich nicht melden sollte, der Versicherungsschein gemäß Punkt 9 der Versicherungsbedingungen für nichtig erklärt werden wird.

Leipzig, den 15. April 1908.

Allgemeine Renten- Capital- und Lebensversicherungsbank TEUTONIA.

Dr. Bischoff.

Dr. Korte.



Mancher schaffte sich viele Pein,
Bangt sich ab nur für sein Schwein,
Regt sich auf in einem Trab,
Obs auch zunimmt und nicht ab.
Centnerschwer, und obendrein
Kräftig, stark wird nur ein Schwein
Mit M. Brockmanns Kalk allein.
Auch der Mann da nebenan
Nimmt zur Schweinezucht fortan
Nur M. Brockmanns Kalk heran.



Echter Brockmannscher Futterkalk zu Originalpreisen zu haben bei:

J. B. Klose, Gross-Strehlitz.

Susten!

Wer seine Gesundheit leicht befeigt ihn,
5245 not. bei. Zerrnisse besengen
den hilfebringenden Erfolg
von

Kaiser's Brust-Caramellen

feinschmeckendes Malz-Extract.
Herzlich erquickt und erquickend gegen
Susten, Heiserkeit, Katarrh, Ver-
schleimung, Rachenkatarrhe, Krampf-
und Keuchhusten. Paket 25 Fig.,
Dose 50 Fig.

Kaiser's Brust-Extract

Flasche 90 Fig.
Beides zu haben bei: E. G. F.
Schreier's Erben, Progerie in Groß-
Strehlitz, Jakob Wenzel in Wien.



Dr. Mellinghoff's

Cognac-, Rum-, Likör-, Limonaden- und Punsch-Essenzen

in Original-Flaschen à 75 Pf. sind, wie jeder Kenner der Verhältnisse weiss, die Ältesten,
im Gebrauch die ausgiebigsten und bewährtesten. Man wolle Nachahmungen zurück.

„Die Getränke-Destillierkunst für Jedermann“,

welche über 100 Rezepte enthält, ist bei den Verkaufsstellen umsonst
erhältlich oder auf Wunsch umsonst und franko von der Essenzen-Fabrik

Dr. Mellinghoff & Cie., Bückeburg.

Dr. Mellinghoff's Essenzen sind zu haben:

in Gross-Strehlitz bei E. G. F. Schreier's Erben, Drogenabteilung.

Füllfederhalter „Victor Emanuel“

Kein separater Füllapparat!

Reißt nicht!

Jede Feder verwendbar. 2 Jahre Garantie für tadelloses Functionieren!

Vorrätig in

G. Hübner's Papierhandlung.

Modern ✪ Sauber ✪ Preiswert

liefert alle Drucksachen die

Buchdruckerei Georg Hübner

Gross-Strehlitz, Krakauerstr. 23.

Neuestes Schriftmaterial.

Adresskarten . . . Briefbogen . . . Danksagungen

Einladungen . . . Gratulationen . . . Hochzeitslieder

Hochzeits-Zeitungen . . . Kuverts . . . Menüs

✪ Formular-Magazin. ✪

in Schwarz- und Buntdruck

Mitteilungen . . . Preiskurante . . . Programme

Quittungen . . . Tafellieder . . . Todesanzeigen

Verlobungsanzeigen . . . Visitenkarten . . . Zirkulare.

✪ Ansichtspostkarten-Verlag. ✪



Bilz, Das neue Naturheilverfahren

neu, statt 16 Mark nur 8 Mark, zu verkaufen durch

G. Hübner, Papierhandlung.

Redaktion: Für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretair Fleischer, für den Inzeratenteil G. Hübner.
Druck und Verlag von **Georg Hübner** in Groß-Strehlitz.